

382 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX über die
Leistung eines siebenten zusätzlichen Beitrages
zur Internationalen Entwicklungsorganisation
(IDA)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zur Internationalen Entwicklungsorganisation einen siebenten zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1 187 280 000 S.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Internationalen Entwicklungsorganisation gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung dieses Beitrages abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die 6. Wiederauffüllung der Mittel der IDA, Bundesgesetz vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 50, sowie die Beitragsleistungen zur IDA für das Fiskaljahr 1984, Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 570, ermöglichten der Organisation, Kredite bis Mitte 1984 zuzusagen.

Die im Rahmen der 7. Wiederauffüllung zur Verfügung gestellten Mittel werden benötigt, um die Entwicklungsprogramme der IDA während der Fiskaljahre 1985 bis 1987 verwirklichen zu können.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines siebenten zusätzlichen Betrages zur IDA geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Betrages in Höhe von 1 187 280 000 S zur IDA zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich Kosten in Höhe von 1 187 280 000 S.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die im Jahre 1959 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gegründete Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) verfolgt das Ziel, bei der Hebung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern mitzuhelfen, indem sie Kredite für Programme und Projekte bereitstellt.

Die Hilfe der IDA konzentriert sich auf die sehr armen Entwicklungsländer, das heißt im wesentlichen auf solche, deren jährliches Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung weniger als 795 US-Dollar (in Dollar von 1981) beträgt. IDA-Kredite werden primär Regierungen gewährt, und zwar mit einem tilgungsfreien Zeitraum von 10 Jahren, mit einer Laufzeit von 50 Jahren und ohne Verzinsung, aber mit einer geringen jährlichen Bearbeitungsgebühr auf den ausgezahlten und den nicht ausgezahlten Teil der Kredite.

Die für die Kredite erforderlichen Mittel erhält die IDA durch Kapitalzeichnungen und durch Beitragsleistungen ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der IDA steht allen Mitgliedern der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung offen und bislang sind ihr 131 Länder beigetreten.

Die 6. Wiederauffüllung der Mittel der IDA, Bundesgesetz vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 50, sowie die Beitragsleistungen zur IDA für das Fiskaljahr 1984, Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 570, ermöglichten der Organisation, Kredite bis Mitte 1984 zuzusagen. Um für die Fiskaljahre 1985 bis 1987 weitere Kredite zusagen zu können, benötigt die IDA neue Mittel, die im Rahmen der 7. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel der IDA zur Verfügung gestellt werden.

Das Management der IDA schlug ursprünglich eine Erhöhung der Mittel um 16 Milliarden US-Dollar vor, doch scheiterte eine Erhöhung dieses Ausmaßes vor allem an der US-Haltung. Noch im Dezember 1983 haben sich im Zuge der Verhandlungen alle Ländervertreter mit Ausnahme der US-Delegierten für eine Wiederauffüllung im Umfang von 12 Milliarden US-Dollar ausgesprochen und die Bereitschaft ihrer Länder ausgedrückt, ihre bisherigen Quoten an diesem Betrag zu übernehmen,

falls die USA ebenfalls ihren Anteil von 25% davon zeichnen. Die US-Delegation ging hingegen von ihrer Haltung nicht ab und beharrte auf einer jährlichen Leistung von 750 Millionen US-Dollar und einer Gesamtwiederauffüllung von 9 Milliarden US-Dollar.

Ende Mai 1984 genehmigten die Direktoren der IDA nunmehr das von den Ländervertretern vorgeschlagene Übereinkommen über eine Wiederauffüllung in Höhe von 9 Milliarden US-Dollar. Die Wiederauffüllung tritt in Kraft, sobald 80% der Beitragsleistungen (= 7,2 Milliarden US-Dollar) notifiziert wurden. Die Leistung der Beiträge soll in drei gleichen Raten jeweils am 30. November 1984, 1985 und 1986 erfolgen.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 201/1961, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für die zusätzliche Beitragsleistung herangezogen werden, da hierdurch kein Mitglied zu einer solchen Beitragsleistung verpflichtet wird. Die Beitragsleistung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung — ebenso wie dies anlässlich der bisherigen Wiederauffüllungsaktionen geschehen ist — durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Im Zuge der Verhandlungen über die Finanzierung der IDA für die nächsten drei Fiskaljahre wurde österreichischerseits, vorbehaltlich der parla-

mentarischen Genehmigung, die Leistung eines Beitrages in Höhe von 1 187 280 000 S in Aussicht gestellt, das sind 61,2 Millionen US-Dollar, bewertet mit dem durchschnittlichen Wechselkurs der Periode 10. Juni bis 9. Dezember 1983. Dieser Betrag entspricht — wie auch bei der letzten Wiederauffüllung — einem Anteil von 0,68% an der Gesamtauffüllung. Die Beitragsleistung kann in Form eines unverzinslichen bei Sicht fälligen Bundesschatzscheines erfolgen.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstan-

den wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen — wie dies schon bisher in ähnlichen Fällen geschehen ist — im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Leistung eines weiteren Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen hin beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hierfür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.